



# HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2016

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rock (FDP) vom 21.12.2015**

**betreffend Genehmigung von Windkraftanlagen in den Gemeinden Ottrau und Schrecksbach**

**und**

**Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Mit Bescheid vom 29. Juli 2015 hat das Regierungspräsidium Kassel den Antrag der EAM Natur GmbH auf Genehmigung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Flächen der Gemeinden Ottrau und Schrecksbach stattgegeben (Windpark "Die Gleiche") und Sofortvollzug angeordnet.

Auf den betroffenen Grundstücken lebte die Haselmaus, eine besonders streng geschützte Tierart. In den Genehmigungsunterlagen finden sich keine Aussagen, Auflagen oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. Die Obere Naturschutzbehörde hatte zuvor bauzeitliche Einschränkungen zur Vermeidung von Tötungen gefordert. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Schwalm-Eder hat dagegen offenkundig eine Ausnahmegenehmigung zum Einfangen und Umsetzen der Haselmaus erteilt gemäß § 45 (7) 5 BNatSchG. Die zwingenden Gründe wurden im Bescheid allerdings nicht belegt, und die vorgeschriebene Abwägung fiel aus.

Aufgrund der Sachlage hätte es eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Genehmigung geben müssen. Zudem hätten mit der Anlage von Gehölzstreifen Maßnahmen der ökologischen Kontinuität zur Verfügung gestanden, die nach Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz eine Ausnahmegenehmigung überflüssig machen.

Der Antragsteller, die EAM Natur GmbH, ist eine Gesellschaft, an der der Schwalm-Eder-Kreis wirtschaftlich beteiligt ist. Der Landrat hält einen Sitz im Aufsichtsrat. Die Voraussetzungen für eine Besorgnis der Befangenheit in eigener Sache sind erfüllt.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Die Genehmigungsbehörden stellen sicher, dass im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) außer den immissionsschutzrechtlichen Pflichten auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, in diesem Fall die des Naturschutzes, der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lag kein konkreter Nachweis von Haselmäusen im Bereich der geplanten WEA vor. Lediglich aufgrund des hessenweiten Artgutachtens des Servicezentrums Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) aus dem Jahr 2012 war davon auszugehen, dass Haselmäuse im Immichenhainer Wald vorkommen und deshalb auch in dem betroffenen Gebiet vorkommen konnten.

Um ein Tötungsrisiko von Individuen während der Bauzeit zu vermeiden, wurde mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel abgestimmt, dass vorlaufend eine Erfassung und die Umsiedlung der gegebenenfalls vorkommenden Haselmäuse erfolgen sollte. Diese Regelung war weitergehend als die alternative Möglichkeit, mit undifferenzierten bauzeitlichen Einschränkungen zu arbeiten.

Haselmäuse unterfallen dem Schutz des Artikels 12 der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie. Deshalb hatte der Projektträger eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für die Umsiedlung der Haselmäuse in einen geeigneteren Bereich beantragt. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Entscheidung über die Genehmigung der Windenergieanlagen. Deshalb lag die Zuständigkeit für die Erteilung einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 bei der Kreisverwaltung als unterer Naturschutzbehörde. Nach jetzigem Kenntnisstand hätte es dieser Ausnahmeentscheidung der unteren Naturschutzbehörde vom 2. Juli 2015 nicht bedurft. Die EU-Kommission hat nämlich in einem Schreiben gegenüber dem

Bundesumweltministerium die Auffassung vertreten, dass diese Art der Vermeidungsmaßnahmen nicht als Verstoß gegen Art. 12 der FFH-Richtlinie gelte, weil im Hinblick auf den Gesamtzweck der Maßnahme die Erhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) im Vordergrund steht. Deshalb erfülle das Fangen und Umsiedeln von Haselmäusen in diesem Fall auch nicht den Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-Richtlinie. Damit wäre auch ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist deshalb gegenstandslos.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Informationen lagen dem Regierungspräsidium Kassel in Bezug auf das Vorkommen der Haselmaus vor Erteilung der Genehmigung vor?

Dem Regierungspräsidium lagen keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen von Haselmäusen auf den betroffenen Grundstücken vor. Auf die Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird hingewiesen.

Frage 2. Welche Informationen lagen der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises in Bezug auf das Vorkommen der Haselmaus vor Erteilung der Genehmigung vor?

Der unteren Naturschutzbehörde lagen keine konkreten Kenntnisse über ein Vorkommen von Haselmäusen im direkten Eingriffsbereich vor.

Frage 3. Welche Informationsquellen wurden von der/den Genehmigungsbehörde(n) abgefragt, um die Erkenntnislage zu verdichten?

Damit die Einhaltung aller Vorschriften, auch naturschutzrechtlicher, sachkundig geprüft wird, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden vorgesehen. Es ist ihre Aufgabe, die Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob durch das Vorhaben die vorgegebenen Anforderungen des jeweiligen Fachrechts eingehalten werden oder nicht. Sofern das Vorhaben diesen Vorgaben widerspricht, sind die Fachbehörden gehalten, eine Ablehnung so zu begründen, dass deutlich wird, gegen welche Rechtsgrundlage das Vorhaben verstößt und warum es nicht möglich ist, durch entsprechende Nebenbestimmungen doch noch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen.

Im Artgutachten der FENA zum Bundes- und Landesmonitoring zur Verbreitung der Haselmaus 2012 wurden im Immichenhainer Wald (südwestlicher Bereich) Haselmäuse nachgewiesen. Es war deshalb nicht auszuschließen, dass auch im direkten Eingriffsbereich des geplanten Windparks Individuen vorkommen.

Frage 4. Warum wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Genehmigung veranlasst?

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); bei Berücksichtigung der Kumulation mit benachbarten Vorhaben war es der Nummer 1.6.2 nach Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Die Antragstellerin hatte mit dem Antrag eine UVP-Vorprüfungsstudie vorgelegt. Darin wurden die Kriterien entsprechend den Anforderungen an eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls abgeprüft. In Addition aller zu betrachtenden WEA (Kumulation durch angrenzende Windparks) ergeben sich 14 WEA. Dieses Ergebnis erreichte nicht den Grenzwert von 20 WEA, aus denen eine UVP zwingend abgeleitet wird.

Die Rodungsfläche von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart betrug für die Standorte der geplanten WEA und für die Zuwegung in der Summe 6,05 ha. Diese Fläche liegt unterhalb der Schwelle, die zur Durchführung einer UVP führt. Nach der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde war aus naturschutzfachlicher Sicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung vorgetragener Einwände führte zu keiner geänderten Beurteilung gegenüber dieser Stellungnahme. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedurfte es deshalb keiner Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu gleichem Ergebnis kam die Genehmigungsbehörde nach überschlägiger Prüfung und Abgleich mit allen Stellungnahmen der weiteren Fachbehörden (insbesondere Obere Forstbehörde, Obere Bodenschutzbehörde, Denkmalschutzbehörde, untere Wasserbehörde). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von keiner der beteiligten Fachbehörden für erforderlich gehalten.

Gesamtergebnis der Prüfung war, dass sich keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ergaben, die zu berücksichtigen wären. Vor diesem Hintergrund war eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Da durch eine Umsiedlung von Haselmäusen deren Schädigung vermieden wird, ergibt sich auch hieraus kein Grund für eine UVP.

Frage 5. Warum erklärten sich die Behörde des Landkreises nicht für befähigt und gab das Verfahren ab?

Die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich aus § 2 HAGBNatSchG. Da die Umsiedlung der Haselmäuse keiner Ausnahme nach den Bestimmungen des § 45 BNatSchG bedürft hätte, ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gegenstandslos. Außerdem ergäbe sich allein aus dem Umstand, dass die begünstigte Körperschaft auch für eine Zulassungsentscheidung zuständig ist, kein Grund, eine Entscheidung an eine andere Behörde zu verlagern, solange dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Typische Beispiele hierfür sind Zulassungsentscheidungen des Landes für Schutz- und Infrastrukturmaßnahmen, die durch das Land errichtet werden sollen.

Wiesbaden, 2. Februar 2016

**Priska Hinz**